

notwendigen Hervorbringens der „End“wirkung durch Ursachen von Bedingungen derselben und — eine Vermittlung im Sinne des mit großer Wahrscheinlichkeit eintretenden Zusammenhangs zwischen Ursachen von Bedingungen und der zu untersuchenden „End“ Wirkung

sind. Das erfordert zwei prinzipielle Erläuterungen:

Das Bezugssystem des Verhältnisses von Ursache und Wirkung

Der kausale Zusammenhang ist immer ein einmaliger, nicht wiederholbarer Zusammenhang, ein unvollkommener Ausschnitt aus der vielfältigeren, komplizierteren Wirklichkeit. Die Wahrscheinlichkeit aber ist eine Ableitung aus statistischen Gesetzen einer entsprechend großen Zahl von bereits eingetretenen, kausal determinierten Ereignissen zum Zwecke der exakten Voraussage der Möglichkeiten für ihr wiederholtes Auftreten im Einzelfall. Wir können also bei Straftaten nur aus einer bestimmten Anzahl bereits eingetretener Fälle die Möglichkeiten ihrer Wiederholung mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad Voraussagen und diese aus empirischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse durch entsprechende Erkenntnisse aus Einzelwissenschaften so fundieren, daß sich daraus Rückschlüsse ergeben, welches Tun oder Unterlassen mit großer Wahrscheinlichkeit Prozesse in Gang setzen kann, die entweder ohne späteres Handeln anderer Personen oder durch solches Handeln eine Wirkung erzeugen, die die Frage nach strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld für sie nach den geltenden Gesetzen stellt. Die Kenntnis solcher mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit eintretenden Zusammenhänge führt zum Erlaß von rechtlichen Bestimmungen, mit denen bestimmten Personen konkret umrissene Pflichten zur Verhinderung bzw. Abwendung derartiger schädlicher, gefährlicher Wirkungen auferlegt werden und eine entsprechende Verhaltensweise verbindlich vorgeschrieben wird.

Der Unterschied zum notwendigen Zusammenhang besteht darin, daß zwischen „Anfangs“Ursache und „End“ Wirkung keine Vermittlung im Sinne des unvermeidlichen Hervorbringens über eine Reihe vermittelnder Glieder (Kausalrelationen) existiert, sondern das Zusammenwirken der einzelnen Glieder hier zufällig geschieht und der Erfolg nicht notwendig, sondern eben zufällig eintritt. Während beim notwendigen Zusammenhang keine andere „End“ Wirkung als die eingetretene möglich war, konnte beim zufälligen Zusammenwirken die „End“wirkung auch ausbleiben bzw. völlig anders aussehen. Aber -hier tritt ja das Problem der Verursachung beim Strafrechtsfall nur dann auf, wenn nach Beurteilung des Grades der Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederholung und der Schädlichkeit und Gefährlichkeit für die Gesellschaft und ihre Bürger Rechtspflichten in Gestalt entsprechender Gebote und Verbote erlassen wurden und die durch deren Verletzung entstandene Wirkung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und schließlich individuelle Schuld begründet.

Die Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsgrades für strafbare Handlungen, die ihre Ursache in Kausalketten mit zufälliger Verknüpfung verschiedener Ereignisse haben, schafft über den Erlaß entsprechender Rechtsnormen exakte Grundlagen für die Untersuchung der Ursachen und Bedingungen einzelner Straftaten, für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld der daran beteiligten Personen und die differenzierte Wertung. Im Einzelfall kann natürlich nicht mit der Wahrscheinlichkeit operiert werden, weil wir es hier mit einem so und nicht anders eingetretenen Ergebnis zu tun haben.

Bei einer zufälligen Verbindung von einzelnen selbständigen Kausalrelationen zu einer Kette muß bei Straftaten das innere Bezugssystem unter dem Gesichtspunkt untersucht werden, inwiefern durch eine Person oder durch mehrere Personen unter Verletzung konkreter Rechtspflichten Prozesse in Gang gesetzt wurden bzw. deren Verlauf so beeinflusst wurde, daß ihre Handlung innerhalb dieser Verkettung mit anderen Vorgängen für das Zustandekommen der am Ende stehenden Wirkung notwendig, wesentlich und bestimmend war. Daraus folgt: Der Rahmen, in dem wir Kausalität als bereits eingetretenes objektives Verhältnis von Ursache und Wirkung zu untersuchen haben, wird vom geltenden Recht bestimmt.

Welche der objektiven Kausalrelationen, die wir aufzudecken haben, strafrechtliche Verantwortlichkeit möglich machen, ergibt sich also nicht einfach aus den erkannten Kausalrelationen, sondern aus der damit verbundenen Verletzung von gewissen, der betreffenden Person obliegenden Rechtspflichten. Damit wäre das Aufdecken der Kausalität im Sinne der drei genannten Arten von Zusammenhängen eine Voraussetzung, eine Vorarbeit für das Prüfen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuld, ohne die niemand konkret zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Kriterien dafür legt das Gesetz fest. Deshalb kann die Frage, ob der betreffende Bürger für sein Tun oder Unterlassen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist und in welcher Art und Weise das geschehen soll, nur nach zwei Kriterien beantwortet werden: einmal, ob zwischen seinem Tun und Unterlassen und der den Untersuchungsgegenstand bildenden Wirkung kausale Beziehungen bestehen, und zum anderen, ob er damit bestimmte Rechtspflichten verletzte und welche individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit das Gesetz dafür nach erwiesener Schuld und Beurteilung der Beziehungen zwischen Tat und Täterpersönlichkeit vorsieht.

Dabei muß jedoch folgendes berücksichtigt werden: So wie es keinen Sinn hat, das Kausalitätsproblem außerhalb des Bezugssystems der geltenden Rechtsnormen zu erörtern, so unfruchtbar ist es, in das Kausalitätsproblem von vornherein Gedanken hineinzutragen, die sich aus der Schuldproblematik ergeben. Wir müssen also zunächst die dem konkreten Strafrechtsfall zugrunde liegenden Kausalrelationen als gedankliche Rekonstruktion eines objektiv bedingten und bestimmten Geschehens aufdecken und hier zwischen Ursachen und Bedingungen nach ihrem konkreten Verhältnis zur Wirkung klar unterscheiden und prüfen, ob es sich um eine notwendige oder zufällige Verwirklichung bestimmter Möglichkeiten handelt. Wir müssen auch berücksichtigen, daß die selbständigen, bewußten Handlungen der Menschen, soweit sie das uns interessierende Geschehen beeinflussen, Bestandteil des objektiven Kausalgeschehens sind.

Erst danach sollte die Frage beantwortet werden, inwiefern sich daraus individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und graduelle Schuld des Täters ergibt bzw. wann beides auf Grund von Rechtsnormen ausgeschlossen ist, obwohl kausale Beziehungen zwischen Tun und Unterlassen des Täters und der Wirkung bestehen, die Ausgangspunkt und Grundlage der Prüfung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld waren. Sonst besteht die Gefahr, daß das objektive Geschehen von vornherein durch die Brille des gesetzlich fixierten Standpunktes zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuld betrachtet und beurteilt und von der Anwendung einer philosophischen Kategorie in der Rechtspraxis das erwartet wird, was an sich nur richtige Anwendung des Rechts und seine entsprechende Ausgestaltung zu leisten vermag.